

Rahmenkonzept zum Hygienemanagement

bei Veranstaltungen

(vom 24.07.2020)

Änderung vom 23.09.2020

1. Gültigkeit

Das vorliegende Rahmenkonzept gilt für alle gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) erlaubten Veranstaltungen. Dies betrifft auch die nach § 5 Absatz 3 Nr. 4 der VO-CP zulässigen kulturellen Aufführungen, vorbehaltlich möglicherweise speziellerer für diese Veranstaltungsorte zu treffenden Maßnahmen. **Für Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben gelten die Hygiene und Schutzmaßnahmen für Schaustellerbetriebe.**

2. Anmeldung der Veranstaltung

Der Veranstalter hat die Veranstaltung mindestens **72 Stunden** vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden. Diese Anmeldung hat neben dem Ort, der Zeit und Dauer, dem Inhalt der Veranstaltung und der Besucherzahl auch die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Hygienekonzeptes zu beinhalten. Von dieser Anmeldepflicht ausgenommen sind Veranstaltungen von permanenten Einrichtungen wie Theatern, Opern- und Konzerthäusern und ähnlichen Einrichtungen nach § 5 Absatz 3 Nr. 4 der VO-CP, welche regelmäßig in kurzer zeitlicher Folge Veranstaltungen unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen anbieten.

3. Teilnehmerbeschränkungen

Zur Vermeidung eines unkalkulierbaren Besucheransturms sind die Veranstaltungen so zu organisieren, dass durch Ticketverkauf, persönliche Einladungen oder Anmeldungen beziehungsweise andere geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass nicht mehr Personen am Veranstaltungsort erscheinen, als zulässig sind. Die zulässige Höchstzahl an Personen beinhaltet alle anwesenden Personen: Teilnehmer und Personal bzw. Darbietende und sonstige anwesende Personen. ~~Es zählen alle am Veranstaltungstag anwesenden Personen, auch wenn sich deren Besuch zeitlich nicht überschneidet.~~

4. Zutrittskontrolle

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die berechtigten Personen Zutritt zur Veranstaltung erhalten und die Höchstzahlen nicht überschritten werden. Es sind nur Personen einzulassen, die keine erkennbaren respiratorischen Symptome, Fieber oder sonstige mögliche Hinweise auf eine COVID-19 Infektion aufweisen. Am Eingang zum Veranstaltungsbereich sind Handwaschmöglichkeiten, alternativ Händedesinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzid) kostenfrei vorzuhalten. Der Einlass ist so zu gestalten, dass Warteschlangen mit Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern vermieden werden. Im Eingangsbereich sind Hinweise auf die Hygieneregeln gut sichtbar auszuhängen. Türen sollten, soweit möglich, offengehalten werden, um Kontakte mit diesen zu reduzieren.

5. Kontaktnachverfolgbarkeit

Zur Kontaktnachverfolgbarkeit sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie deren Ankunftszeit zu treffen. Diese Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

6. Gewährleistung der Ordnung

Der Veranstalter hat Maßnahmen zu treffen um die Ordnung und Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Dies kann auch die Beauftragung von Ordnungskräften, je nach Art der Veranstaltung, beinhalten

7. Anforderungen an den Veranstaltungsort

Pro 5 qm Fläche der Veranstaltungsortlichkeit ist **ein Besucher** zulässig. Die Einhaltung des erforderlichen **Mindestabstands** von **1,5 Metern** ist sicherzustellen. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn die Teilnehmer sich über die gesamte Dauer der Veranstaltung auf festen zugewiesenen Plätzen aufhalten (statische Veranstaltungen), die die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern garantieren und ein Konzept zur kontaktreduzierenden Wegführung der Teilnehmer existiert. Der Mindestabstand von Plätzen zueinander darf nur unterschritten werden, wenn es sich um Personen aus einem Haushalt handelt oder sonstige Konstellationen, in denen die ~~Rechtsverordnung~~ **VO-CP** eine Ausnahme vom Abstandsgebot vorsieht. Ein Verlassen des Platzes ist nur

zu notwendigen Verrichtungen erlaubt und hat unter Wahrung der Mindestabstände, soweit möglich, zu erfolgen. Veranstaltungen, bei denen sich die Teilnehmer nicht auf festen Plätzen aufhalten (dynamische Veranstaltungen) haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Mindestabstand stets eingehalten werden kann.

Sanitäre Einrichtungen: Auch im Bereich der Sanitären Einrichtungen ist auf eine Einhaltung der Mindestabstände zu achten. Es ist eine Handwaschgelegenheit und Händedesinfektionsmittel vorzuhalten und eine engmaschige Reinigung der Anlagen sicherzustellen.

8. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Die Teilnehmer und sonstigen Personen der Veranstaltung haben eine Mund-Nasen Bedeckung zu tragen. Diese darf abgenommen werden, wenn ein fest zugeordneter Platz, der die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern garantiert, eingenommen wurde. Wird dieser Platz verlassen, ist hierzu die MNB wieder anzulegen. Ebenfalls ausgenommen von der MNB-Pflicht sind Personen wie beispielsweise Künstler, Vortragende oder Personen mit ähnlichen Funktionen während eines Auftritts, sowie Mitarbeiter, wenn der Sicherheitsabstand konsequent eingehalten wird.

9. Bezahlung / Bargeld

Es sind Maßnahmen zu treffen, die den Kontakt zu Bargeld bzw. Zahlungsmitteln soweit möglich reduzieren. Dementsprechend sollte eine Zahlung möglichst kontaktlos erfolgen. Auch sollte die Anzahl der Bezahlvorgänge mit Bargeld soweit möglich reduziert werden, beispielsweise über eine Zahlung mit Bons, die an einer zentralen Bonkasse ausgegeben werden und dementsprechend Wechselvorgänge reduzieren.

10. Belüftung

Eine gute Belüftung der Veranstaltungsstätte ist sehr wichtig zur Vermeidung von Virusübertragungen. Daher sollte, wann immer möglich, die Veranstaltung im Freien stattfinden. Bei Veranstaltungen im Innenraum ist für entsprechende Belüftung zu sorgen. Räume mit schlechter Belüftung und gleichzeitig kleinem Raumvolumen im Verhältnis zu den Teilnehmern sind für Veranstaltungen ungeeignet.

11. Riskante Tätigkeiten

Insbesondere Tätigkeiten, die mit einer forcierten Atmung einhergehen, wie beispielsweise instrumentale oder vokale Betätigungen seitens der Akteure oder des Publikums, zeigen ein hohes Risiko einer Virusübertragung. Auf diese Tätigkeiten sollte möglichst verzichtet werden oder es sollten zumindest zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Dies kann bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern das zusätzliche Tragen einer MNB sein oder die Vergrößerung des Sicherheitsabstandes zur singenden Person auf beispielsweise 3 Meter. Körperliche Kontakte sind zu vermeiden.

12. Darreichung von Speisen oder Getränken:

Der Verkauf oder das Anbieten von Speisen und Getränken ist aus infektiologischer Sicht zulässig. Hierbei sind die Hygieneregeln gemäß des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, entsprechend anzuwenden. Insbesondere auf die Notwendigkeit des Spülens von Gläsern und Geschirr bei mindestens 60°C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine, sei hingewiesen, da

mobile Verkaufs- und Getränkestände regelhaft nicht über diese Möglichkeit verfügen.

13. Nutzung von Toiletten

In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zuschaffen.

Stand: 23.09.2020